

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WARTUNGS-, DIGITAL- UND SONSTIGE SERVICES

1. BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Alle in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen durch Grossbuchstaben hervorgehobenen Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Vertrag. Ausserdem haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Begriff	Bedeutung
Vertrag	Der zwischen WEYMANN AUFZÜGE und dem Auftraggeber abgeschlossene Vertrag hinsichtlich der Services inkl. aller im Vertrag erwähnten Anhänge sowie dieser allgemeinen Vertragsbedingungen, welche einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden. Ein Vertrag im Sinne dieser Definition liegt auch vor, wenn der Auftraggeber ein von Weymann Aufzüge verfasstes Angebotsschreibens angenommen hat. In diesem Fall legt das Angebotsschreiben den Vertragsinhalt fest.
Anlage(n)	Die im Vertrag aufgeführten Aufzüge sowie deren Teile.
Externer Anwendungsanbieter	Eine Drittpartei, die dem Auftraggeber Dienstleistungen unter der Verwendung der WEYMANN AUFZÜGE API Services bereitstellt.
Anfängliche Laufzeit	Die im Vertrag festgelegte, anfängliche Laufzeit des Vertrages.
Regelarbeitszeiten	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr / Montags bis Donnerstags, Freitags bis 12:00 Uhr (ausgenommen gesetzliche und lokale Feiertage).
Partei oder Parteien	Der Auftraggeber und/oder WEYMANN AUFZÜGE.
Preis	Das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt für das Erbringen der im Vertrag festgelegten Services.
Services	Die im Vertrag festgelegten, von WEYMANN AUFZÜGE an der Anlage auszuführenden Dienstleistungen, wie Wartungs-, Digital- und sonstige Services.
Standort	Das/die Gebäude, in dem/denen sich die Anlage(n) befindet(befinden).
Gesetzliche Anforderungen	Alle geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen betreffend den Zustand und die Wartung der Anlage.
Nutzer	Die natürlichen Personen, welche die Endnutzer der Digital Services sind.
Ausgenommene Ereignisse	(a) Feuer, Rauch, Wasser, Feuchtigkeit oder eine vorausgegangene Aussetzung der Anlage(n) gegenüber solchen Bedingungen, (b) Überlastung oder Absinken des Gebäudes, (c) abnorme Temperatur oder Feuchtigkeit oder andere widrige Bedingungen, (d) Schwankungen, Störungen oder Nichtverfügbarkeit von Stromversorgungsnetzen oder Kommunikationsnetzwerken, (e) Computerviren, Hacker- oder Cyberangriffe, (f) Missbrauch, Manipulation, Diebstahl oder Vandalismus (an) der Anlage, Materialien und/oder Hardware, (g) Druckprüfungen oder Prüfungen unter voller Last oder bei voller Geschwindigkeit, (h) Arbeiten an der Anlage, den Materialien und/oder der Hardware durch andere Personen als WEYMANN AUFZÜGE-Mitarbeiter oder von WEYMANN AUFZÜGE ausdrücklich autorisierte Personen, (i) Reparatur und Austausch von Teilen, die nach begründeter Auffassung von WEYMANN AUFZÜGE veraltet sind oder sonstige Modernisierungen der Anlage, (j) andere Ursachen ausserhalb der angemessenen Kontrolle oder des Einflussbereiches von WEYMANN AUFZÜGE, (k) Inspektionen oder Überprüfung der Anlage durch Behörden, Prüfstellen oder andere Dritte, (l) Austausch von Maschinen, Antrieben, Steuerungen, Etagen- auswahlflächen, Zielführungsmonitoren, Seilen sowie bei Hydraulikaufzügen Zylindern und Kolben, (m) Ausgaben für Nebenarbeiten am Gebäude (z.B. Telefonanschluss für das Notrufsystem von der Kabine aus), (n) Reinigung des Gebäudes und der Kabine, der Glasteile wie Kanalglas, Kabinenglas, Türen usw. sowie des Gebäudes selbst, (o) bei Aufzügen: Reparatur, Austausch oder Umgestaltung des Fahrkorbs, der Schachtgehäuse, Tore, Türverkleidungen, Türrahmen, sowie dekorative Arbeiten, (p) bei Rolltreppen: Innen- und Außengeländern, Gerüstaufbauten, Stufen, Dekoroberflächen und anderen Paneelen, (q) bei automatischen Türen: Reparatur, Austausch oder Umgestaltung von Türstrukturen, Oberflächen und Gehäusen (einschließlich ohne Einschränkung Vorsprünge, Trägern, Führungen und Stützen), dekorative Arbeiten, Licht- und Stromversorgung sowie Schaltgetriebe auf der Versorgungsseite, einschließlich ohne Einschränkung der Haupttrennschalter oder der Isolationschalter der Tür.

2. ERBRINGUNG DER SERVICES

WEYMANN AUFZÜGE erbringt die Services vertragsgemäss. Beim Erbringen der Services hat WEYMANN AUFZÜGE angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Anlage in einwandfreiem Betriebszustand zu halten. WEYMANN AUFZÜGE setzt zur Erbringung der Services geschultes und entsprechend überwachtes Personal ein und erbringt die Services in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen.

Soweit dies für den Leistungsumfang relevant und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, kann WEYMANN AUFZÜGE bestimmte Serviceleistungen aus der Ferne erbringen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Fernbetrieb der Geräte. Sofern nicht anders mit dem Kunden vereinbart, können solche Fernwartungsmaßnahmen auch ausserhalb der normalen Arbeitszeiten durchgeführt werden.

WEYMANN AUFZÜGE erbringt die Services während den Regelarbeitszeiten. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind alle ausserhalb der Regelarbeitszeiten (z.B. Nacharbeit, Pikett) durchgeführten Arbeiten nicht im Preis enthalten und werden von WEYMANN AUFZÜGE separat in Rechnung gestellt.

Wenn der Auftraggeber Leistungen anfordert, welche von den vertraglich vereinbarten Services nicht erfasst sind (siehe nachfolgend Abschnitt 3), kann WEYMANN AUFZÜGE (ohne aber dazu verpflichtet zu sein) solche zusätzlichen Leistungen erbringen. Wenn WEYMANN AUFZÜGE einverstanden ist, solche zusätzlichen Leistungen zu erbringen, stellt WEYMANN AUFZÜGE diese separat in Rechnung.

3. VOM VERTRAG NICHT ERFASSTE LEISTUNGEN

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gehören folgenden Arbeiten und/oder Leistungen nicht mehr zu den Services und werden von WEYMANN AUFZÜGE gesondert in Rechnung gestellt:

- Reparatur und Austausch von Beleuchtungselementen und Batterien;
- Nachfüllen und Wechseln von Getriebeöl und Entsorgung von Altöl;
- Reparatur oder Austausch von Teilen und/oder andere Arbeiten aufgrund von oder im Zusammenhang mit Ausgenommenen Ereignissen;
- Reinigung, mit Ausnahme der Beseitigung von Verunreinigungen, die direkt durch die Erbringung der Services verursacht wurden;
- Wartung und Reparatur des lokalen Netzwerks (LAN) des Standorts;
- Reparatur und Austausch von Zugangskontrollsystemen und Kommunikationseinrichtungen des Auftraggebers (z. B. Info- Bildschirme, TV-Geräte, Musikanlagen);
- Falls die Anlage nicht ursprünglich von WEYMANN AUFZÜGE geliefert und eingebaut wurde: Montage, Reparatur und/oder Austausch von Teilen oder Materialien aufgrund von Qualitätsmängeln der Anlage, der vom Hersteller verwendeten Materialien und Geräte und/oder aufgrund mangelhafter Arbeiten des Installateurs;
- Änderungen an der Anlage oder zusätzliche Arbeiten, die durch neue oder geänderte Gesetzliche Anforderungen oder Bestimmungen erforderlich werden;
- Bei Aufzügen: Reparatur, Austausch oder Umgestaltung des Fahrkorbs- und Haltestellenschwellen;
- Bei Rolltreppen: Reparatur oder Austausch von Handläufen, Fußbodenleisten, Deckplatten, Bodenplatten, Stufenketten, Kammblechen;
- Die Beseitigung festgestellter Mängel und/oder die Durchführung notwendiger Reparaturen, die nicht durch einfache Handgriffe und ohne Demontage durchführbar sind. Diese Arbeiten werden nur nach vorgängiger Vereinbarung ausgeführt und gesondert abgerechnet. Mündlich erteilte Reparaturaufträge dürfen bis zu einer Höhe von EUR 500,00 von WEYMANN AUFZÜGE sofort ausgeführt werden.

4. VERANTWORTLICHKEITEN DES AUFTRAGGEBERS / SCHADLOSHALTUNG

Der Auftraggeber teilt WEYMANN AUFZÜGE unverzüglich mit:

jede Störung der Anlage oder der Digital Services sowie Unfälle, die mit der Anlage oder den Digital Services zusammenhängen;

gefährliche Substanzen, wie zum Beispiel Asbest, am Standort und/ oder die Stellen, an denen diese mutmasslich vorkommen; und

jede Änderung oder geplante Änderung der Nutzung der Anlage oder des Standortes: und

jedwede Änderungen an den Rechnungsangaben und den Ansprechpartnern. Falls die Anlage Personen gefährden sollte, muss der Auftraggeber die Anlage bis zum Eintreffen des Personals von WEYMANN AUFZÜGE außer Betrieb nehmen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, Schaden und Schadensfolgen zu minimieren, die aufgrund von Fehlfunktionen oder Fehlern der Anlage und/ oder der Digital Services sowie aufgrund von Ausgenommenen Ereignissen entstehen können.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass dem Personal von WEYMANN AUFZÜGE eine sichere und angemessene Arbeitsumgebung zur Verfügung steht. Dazu gehört u.a. ein einfacher Zugang zur Anlage einschliesslich Parkplätzen in der Nähe der Anlage, sodass schwere Werkzeuge und Ersatzteile problemlos zur Anlage transportiert werden können.

Der Auftraggeber arbeitet mit WEYMANN AUFZÜGE, wie von WEYMANN AUFZÜGE billigerweise verlangt, zusammen. Der Auftraggeber stellt alle von WEYMANN AUFZÜGE geforderten Informationen über die Anlage zur Einsichtnahme bereit und stellt sicher, dass diese Informationen vollständig und korrekt sind. Der Auftraggeber sichert zu, alle geltenden Gesetzlichen Anforderungen, einschliesslich der Arbeitssicherheitsvorschriften und aller Normen, welche in Bezug auf die Sicherheit einer bestehenden Anlage galten und gelten, zu erfüllen.

Wenn der Auftraggeber feststellt, dass er Leistungen benötigt, welche von den vertraglich vereinbarten Services nicht mehr erfasst sind, gibt er WEYMANN AUFZÜGE die Möglichkeit, für das Erbringen dieser zusätzlichen Leistungen ein Angebot vorzulegen.

Der Auftraggeber benachrichtigt WEYMANN AUFZÜGE, wenn ein Dritter während der Laufzeit des Vertrages Arbeiten an der Anlage vorgenommen hat. WEYMANN AUFZÜGE lehnt jegliche Haftung für allfällige Mängel und Schäden im Zusammenhang mit den Arbeiten solcher Dritter und mit Bezug auf die Anlage generell ab. Der Auftraggeber erstattet WEYMANN AUFZÜGE die Kosten für die Überprüfung von



Arbeiten Dritter und für die von WEYMANNAUFZÜGE in diesem Zusammenhang geforderten zusätzlichen Arbeiten.

Der Auftraggeber ist für die gesamte Verkabelung am Standort, eine stabile Stromversorgung der Anlage, das am Standort verwendete LAN und für jede Schnittstelle zwischen dem LAN und der Anlage verantwortlich. Der Auftraggeber stellt sicher, dass das LAN und jede mögliche Schnittstelle zur Anlage den von WEYMANNAUFZÜGE und/oder dem Lieferanten der Anlage mitgeteilten technischen Anforderungen entsprechen und dass das LAN die Funktion der Anlage nicht negativ beeinträchtigt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, WEYMANNAUFZÜGE von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und WEYMANNAUFZÜGE vollumfänglich schadlos zu halten für alle Verbindlichkeiten, Kosten, Aufwendungen, Schäden und Verluste, die WEYMANNAUFZÜGE daraus entstehen können, dass der Auftraggeber gegen Bestimmungen dieses Abschnitts 4 verstossen, resp. sich nicht an seine Verpflichtungen gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts 4 gehalten hat oder die sonst im Zusammenhang mit einem fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten des Auftraggebers stehen.

5. PREIS, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PREISANPASSUNGEN

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind der Preis und/oder die Entgelte für von WEYMANNAUFZÜGE erbrachte zusätzliche Leistungen, welche von den vertraglich vereinbarten Services nicht mehr erfasst werden, inkl. der darauf geschuldeten, gesondert ausgewiesenen Mehrwertsteuer innerhalb von 30/14/sofort Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

WEYMANNAUFZÜGE kann die Preise in Übereinstimmung mit jedweder Erhöhung der Arbeits-, Material- oder sonstigen Kosten für das Erbringen der Services jeweils auf den 1. Januar eines Kalenderjahres anpassen. WEYMANNAUFZÜGE teilt dem Auftraggeber die Preisanpassung spätestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten schriftlich mit. Sofern der Auftraggeber den Vertrag nicht auf das Datum des Inkrafttretens der Preiserhöhung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigt, gilt die Preiserhöhung als vom Auftraggeber akzeptiert.

Im Weiteren ist WEYMANNAUFZÜGE berechtigt, die Preise unverzüglich anpassen, um ausserordentliche Kostensteigerungen zu berücksichtigen, die sich während der Laufzeit des Vertrages aufgrund neuer Gesetzlicher Anforderungen oder aufgrund wesentlicher Änderungen hinsichtlich der Nutzung der Anlage oder am Standort ergeben. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Vertragspreises ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Macht der Auftraggeber von diesem ausserordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Preiserhöhung als vom Auftraggeber akzeptiert.

Falls die Parteien vereinbart haben, dass der Preis oder die Entgelte für von WEYMANNAUFZÜGE erbrachte zusätzliche Leistungen, welche von den vertraglich vereinbarten Services nicht mehr erfasst werden, in Raten gezahlt werden, werden im Falle des Ablaufs der Vertragslaufzeit oder einer Beendigung des Vertrags infolge Kündigung sämtliche in diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Raten sofort zur Zahlung fällig.

Ist der Auftraggeber mit der Zahlung eines fälligen Entgelts in Verzug, ist WEYMANNAUFZÜGE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% auf dem überfälligen Betrag in Rechnung zu stellen. WEYMANNAUFZÜGE hat auch das Recht, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, das Erbringen der Services auszusetzen, bis der Auftraggeber alle fälligen Beträge vollständig mit Zinsen bezahlt hat. Ausserdem ist WEYMANNAUFZÜGE berechtigt, dem Auftraggeber sämtliche angemessenen Kosten und Aufwendungen, die durch die Aussetzung und/ oder Wiederaufnahme des Erbringens der Services entstehen, in Rechnung zu stellen.

6. MATERIALIEN UND GEWÄHRLEISTUNG

Alle von WEYMANNAUFZÜGE gelieferten Materialien wie z.B. Ersatzteile sind Originalteile oder von ähnlicher Funktionalität und Qualität wie Originalteile. Das Eigentum an der von WEYMANNAUFZÜGE gelieferten Materialien geht erst mit der vollständigen Bezahlung der Materialien auf den Auftraggeber über.

WEYMANNAUFZÜGE leistet für eine Dauer von 24 Monaten ab Montage der Materialien durch WEYMANNAUFZÜGE oder, falls nicht sofort montiert, ab Lieferung der Materialien an den Auftraggeber Gewähr, dass die Materialien mängelfrei sind.

WEYMANNAUFZÜGE haftet nicht für Mängel an den Materialien aufgrund normaler Abnutzung und aufgrund Ausgenommener Ereignisse.

Stellt der Auftraggeber einen Mangel fest, hat der Auftraggeber WEYMANNAUFZÜGE unverzüglich darüber schriftlich zu informieren. Unterbleibt eine fristgerechte und formell korrekte Mängelrüge, hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Nachteile zu tragen.

Sofern während der Gewährleistungsfrist ein Mangel auftritt und dieser vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gerügt wurde, hat der Auftraggeber Anrecht auf Mängelbeseitigung resp. Reparatur oder Ersatz der defekten Materialien. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag (Wandelung) oder einer Minderung des Entgelts (Minderung) sowie jegliche weitere Haftung von WEYMANNAUFZÜGE mit Bezug auf die Mängelfreiheit der Materialien wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich ausgeschlossen. Alle von WEYMANNAUFZÜGE ausgetauschten oder ersetzten Materialien geht in das Eigentum von WEYMANNAUFZÜGE über.

7. HÖHERE GEWALT

WEYMANNAUFZÜGE haftet nicht für die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung von Vertragspflichten soweit dies auf Umstände zurückzuführen ist, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle oder des Einflussbereichs von WEYMANNAUFZÜGE liegen, wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Regierungshandlungen, Handelsanktionen, Krieg, Terrorismus, innere Unruhen, Materialknappheit, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe, widrige Klimabedingungen, Naturkatastrophen, Unfälle, Epidemien oder Pandemien.

8. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

WEYMANNAUFZÜGE bleibt Eigentümerin aller Immaterialgüterrechte an sämtlichen von WEYMANNAUFZÜGE im Rahmen des Vertrages gelieferten oder zur Verfügung gestellten Materialien einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Hardware, Komponenten, Ersatzteile, Zeichnungen, Handbücher, technische Unterlagen und

Software.

Der Auftraggeber darf keine von WEYMANNAUFZÜGE im Rahmen des Vertrags bereitgestellte Software, Dokumentation, Zeichnungen oder sonstigen Materialien für andere Zwecke als für die Nutzung und Wartung der Anlage verwenden oder kopieren oder dies Dritten gestatten.

Im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten kann WEYMANNAUFZÜGE Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Betrieb der Anlage, der Services und/oder der Digital Services generiert wurden, erfassen, verwenden und über eine Netzwerkverbindung exportieren. WEYMANNAUFZÜGE besitzt alle Rechte an exportierten Daten.

9. DATENSCHUTZ

WEYMANNAUFZÜGE erfasst bestimmte personenbezogene Daten über die Vertreter des Auftraggebers und/oder über die Nutzer der Anlage. Solche Daten werden in erster Linie zur Erbringung der Services und im Rahmen der direkten geschäftlichen Beziehungen zwischen WEYMANNAUFZÜGE und dem Auftraggeber genutzt. Sie können aber auch zur Kontaktaufnahme mit den Vertretern des Auftraggebers (per Telefon, E-Mail, SMS und auf andere elektronische Weise), für Umfragen und zur Vermarktung der Produkte und Services von WEYMANNAUFZÜGE und den mit WEYMANNAUFZÜGE verbundenen Unternehmen verwendet werden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie auf der Website von WEYMANNAUFZÜGE (www.Weymann-Aufzuege.de). Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine eigenen gesetzlichen Pflichten bezüglich Datenerfassung und Datenverarbeitung zu erfüllen.

Der EU Data Act gilt mit Wirkung zum 12. September 2025. WEYMANNAUFZÜGE kann nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung und dem Betrieb der Anlagen anfallen, erfassen, exportieren und nutzen, um Dienstleistungen, Produkte und Lösungen zu entwickeln, Analysen durchzuführen, Wartungs- und andere Dienstleistungen zu erbringen und für andere rechtmäßige Zwecke. WEYMANNAUFZÜGE kann die Daten zu diesen Zwecken an Dritte weitergeben. Soweit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von WEYMANNAUFZÜGE betroffen sind, ist WEYMANNAUFZÜGE nicht verpflichtet, Daten bereitzustellen.

10. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Soweit gesetzlich zulässig, ist WEYMANNAUFZÜGE nicht haftbar für:

- durch Ausgenommene Ereignisse verursachte Schäden oder Verluste;
- Nichtverfügbarkeit oder Fehlfunktion eines Digital Service aufgrund Ausgenommener Ereignisse;
- indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Produktions-, Betriebs-, Geschäfts- oder Gewinnausfällen infolge Stillstandes der Anlage wegen eines Mangels der Materialien, Hard- oder Software oder dem Nichterbringen der Services;
- Schäden oder Verluste, die ihre Ursache darin haben, dass WEYMANNAUFZÜGE aufgrund höherer Gewalt oder einer Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen seitens des Auftraggebers daran gehindert wurde, die Services zu erbringen;
- Verlust, Sach- oder Personenschäden aufgrund des Betriebs oder einer Fehlfunktion der Anlage, ausser in dem Masse, als der Verlust, der Sach- oder Personenschaden eine direkte Folge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhalten von WEYMANNAUFZÜGE ist;
- Personenschäden aufgrund von Fehlfunktionen oder Unfällen, die nicht an WEYMANNAUFZÜGE gemäss Abschnitt 4 gemeldet werden; und/oder
- Schäden und Verluste, die ihre Ursache darin haben, dass der Auftraggeber Arbeiten oder Reparaturen an den Materialien und/ oder der Hardware oder Software Upgrades, obgleich von WEYMANNAUFZÜGE empfohlen oder gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben, nicht ausführen liess.

In allen anderen Fällen ist die Haftung von WEYMANNAUFZÜGE (ausser in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens WEYMANNAUFZÜGE) unter allen Titeln und insb. aus Vertragsverletzung für sämtliche Schäden, die während einer Zeitperiode von 12 Monaten eingetreten sind und für welche WEYMANNAUFZÜGE gemäss den Bestimmungen des Vertrags und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen haftbar gemacht werden kann, maximal auf eine Summe beschränkt, die 5% des Gesamtpreises entspricht, den der Auftraggeber während der Dauer dieser 12 Monate an WEYMANNAUFZÜGE gezahlt hat. Ausser es sei im Vertrag ausdrücklich festgehalten, übernimmt WEYMANNAUFZÜGE keinerlei Garantien, sei es ausdrücklich, implizit, gesetzlich oder als Nebenabrede, einschliesslich ohne Einschränkung von Garantien für Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

11. DIGITAL SERVICES

Falls sich der Auftraggeber für einen oder mehrere der Digital Services entschieden hat, gilt zusätzlich Folgendes:

Die allgemeinen Servicebedingungen finden auch auf digitale Services Anwendung, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesem Abschnitt stehen.

Der Anbieter stellt die digitalen Services mit angemessener Sorgfalt bereit. Eine ständige und vollständig störungsfreie Verfügbarkeit kann jedoch nicht garantiert werden.

Die für die digitalen Services erforderliche Hardware wird an den vom Auftraggeber benannten Orten installiert. Wird im Vertrag nichts anderes vereinbart, geht die Hardware nicht in das Eigentum des Auftraggebers über.

Im Rahmen der digitalen Services kann Software bereitgestellt werden. Diese darf ausschliesslich zum Zugang zu den digitalen Services genutzt werden. Die Nutzung unterliegt gesonderten Lizenzbedingungen.

WEYMANNAUFZÜGE kann Software regelmässig aktualisieren. Die Installation von Updates auf Geräten des Auftraggebers oder der Nutzer liegt in deren Verantwortung.

Der Auftraggeber akzeptiert, dass in die Software hochgeladene Inhalte bei Cloud-Serviceprovidern gespeichert werden dürfen.

WEYMANNAUFZÜGE haftet nicht für Leistungen externer Anwendungsanbieter oder für inkompatible Endgeräte.

WEYMANNAUFZÜGE kann Preise für digitale Services mit einer Vorankündigung von



zwei Monaten anpassen.

Soweit digitale Services personenbezogene Daten verarbeiten, dient dies der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Services.

Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der bereitgestellten personenbezogenen Daten.

WEYMANN AUFGÜGE haftet nicht für vom Auftraggeber eingerichtete Benutzerberechtigungen.

WEYMANN AUFGÜGE haftet nicht für die Nichtverfügbarkeit oder Fehlfunktion von Serviceleistungen, die von externen Anwendungsanbietern bereitgestellt werden. Ferner haftet WEYMANN AUFGÜGE nicht, falls das mobile Endgerät des Nutzers mit den Digital Services nicht kompatibel ist oder für sonstige Mängel dieses Gerätes.

WEYMANN AUFGÜGE kann den Preis für die Digital Services nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber unter Berücksichtigung einer Frist von drei (3) Monaten anpassen. Falls der Auftraggeber den geänderten Preis nicht akzeptiert, kann er den betroffenen Digital Service auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Preises kündigen.

Insofern die Digital Services personenbezogene Daten von Benutzern speichern und verarbeiten, dient dies dazu, das Funktionieren des betreffenden Digital Service zu ermöglichen. Weitere spezifische Bedingungen und die Vereinbarung zur Datenverarbeitung für den jeweiligen Digital Service finden sich auf der Website von WEYMANN AUFGÜGE (www.Weymann-Aufzuege.de).

Der Auftraggeber bleibt jederzeit allein verantwortlich für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der Erhebung der personenbezogenen Daten, die er WEYMANN AUFGÜGE zur Verfügung stellt oder mittels der Software übermittelt oder die sonst anderweitig in Verbindung mit den Digital Services verarbeitet werden. Im Weiteren bleibt der Auftraggeber jederzeit allein verantwortlich für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs und der Weitergabe personenbezogener Daten an WEYMANN AUFGÜGE.

WEYMANN AUFGÜGE aktiviert die ausgewählten APIs für die vereinbarte Anlage und der Kunde willigt ein, dass WEYMANN AUFGÜGE dem externen Anwendungsanbieter Zugriff auf diese Anlage und ihre Daten gewährt, soweit dies für die Bereitstellung der API-Dienste für den Kunden erforderlich ist. WEYMANN AUFGÜGE stellt dem Auftraggeber die Passwörter und Identifikationsdaten zur Verfügung, die für die Aktivierung und/oder den Zugriff auf die API-Services erforderlich sind. Der Auftraggeber muss diese Daten sicher aufbewahren und darf sie nicht an Dritte weitergeben. Es wird nicht für den Missbrauch solcher Daten durch Dritte gehaftet.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung des Sicherheitsrisikos im Falle einer Fehlfunktion des Digital Service zu ergreifen. Dazu kann auch der Erwerb eines vorübergehenden Verriegelungssystems oder einer zusätzlichen Türüberwachung gehören, um unbefugten Zugang zum Standort zu verhindern.

Falls sich der Auftraggeber eine andere Lösung entschieden hat, gilt zusätzlich Folgendes: Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass er die erforderlichen Rechte an allen Inhalten besitzt, die Information angezeigt werden. Das Präsentieren gesetzeswidriger, anstößiger oder belästigender Inhalte ist verboten.

12. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTOOLS

Wenn der Auftraggeber WEYMANN AUFGÜGE Online, WEYMANN AUFGÜGE Mobile oder andere digitale Kundenkommunikationstools von WEYMANN AUFGÜGE, direkte Systemintegrationen zwischen dem Auftraggeber und WEYMANN AUFGÜGE und/oder irgendeine andere Form von kundenspezifischer Berichterstattung durch WEYMANN AUFGÜGE (zusammen Informationstools) verwendet, darf der Auftraggeber die Informationstools ausschließlich zu internen Informationszwecken, für die Verwaltung seiner Anlage, zur Nutzung der WEYMANN AUFGÜGE-Services und für Serviceanfragen im Zusammenhang mit der Anlage nutzen. Serviceanfragen, die über die Informationstools weitergeleitet werden, gelten als von den autorisierten Vertretern des Auftraggebers erteilt.

WEYMANN AUFGÜGE unternimmt zwar angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die in den Informationstools bereitgestellten Informationen korrekt sind, doch alle bereitgestellten Informationen gelten nur als exemplarisch und können nicht verlässlich herangezogen werden. WEYMANN AUFGÜGE übernimmt keine Garantie oder Haftung, dass die WEYMANN AUFGÜGE Informationstools ununterbrochen oder fehlerfrei funktionieren. WEYMANN AUFGÜGE behält sich vor, die Informationstools jederzeit weiterentwickeln oder Änderungen daran vornehmen.

13. VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE

Der Auftraggeber ist verpflichtet, WEYMANN AUFGÜGE über eine Änderung an den die Anlage betreffenden Rechtsverhältnissen wie z.B. einen Verkauf oder eine anderweitige Vermietung oder Verpachtung der Liegenschaft, in welcher sich die Anlage befindet, so rechtzeitig zu unterrichten, dass WEYMANN AUFGÜGE in der Lage ist, eine Nachfolgevereinbarung mit einem Rechtsnachfolger des Auftraggebers abzuschließen.

Unterbleibt diese Unterrichtung oder kann mit dem Rechtsnachfolger keine Nachfolgevereinbarung abgeschlossen werden, bleibt der Auftraggeber bis zum Ende der Vertragslaufzeit oder dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag vom Auftragnehmer ordentlich gekündigt werden kann, weiterhin verpflichtet, WEYMANN AUFGÜGE diejenigen Services zu vergüten, die WEYMANN AUFGÜGE auf Grundlage des Vertrages gegenüber einem Rechtsnachfolger des Auftraggebers erbringt oder erbracht hat.

14. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf den Vertrag zwischen WEYMANN AUFGÜGE und dem Auftraggeber ist ausschliesslich deutsches Recht anwendbar unter Ausschluss der UN-Kaufrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertrag zwischen WEYMANN AUFGÜGE und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Geschäftssitz von WEYMANN AUFGÜGE.

15. LAUFZEIT UND VERTRAGSENDE

Der Vertrag tritt zu dem im Vertrag genannten Datum in Kraft und gilt für die im Vertrag

vereinbarte Anfängliche Laufzeit. Sofern er nicht von einer Partei schriftlich mindestens 90 Tage vor Ablauf der Anfänglichen oder einer weiteren Laufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag automatisch um einen Zeitraum, welcher jeweils der Anfänglichen Laufzeit oder 2 Jahren entspricht, je nachdem welcher Zeitraum länger ist.

Die Digital Services sind für die Anfängliche Laufzeit in Kraft und verlängern sich danach jeweils um weitere 12 Monate, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mindestens 90 Tage vor dem Ende der Anfänglichen Laufzeit oder einer nachfolgenden Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Die oben beschriebene Kündigung eines Digital Service berührt keine anderen Digital Services oder andere Services.

Falls Services gekündigt werden und dadurch die Bereitstellung von Digital Services technisch unmöglich, wirtschaftlich sinnlos oder anderweitig nicht praktikabel würde, ist WEYMANN AUFGÜGE berechtigt, die Digital Services unbeschadet mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen.

Jede Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, falls

(a) eine Partei 30 Tage lang durch höhere Gewalt (wie in Abschnitt 7 definiert) daran gehindert wird, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen oder (b) eine Partei wiederholt und trotz Abmahnung durch die andere Partei gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstösst. Im Weiteren kann WEYMANN AUFGÜGE den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen falls:

- über den Auftraggeber ein Liquidations-, Nachlass- oder Konkursverfahren eröffnet wird und der Liquidator, Nachlass- oder Konkursverwalter den Vertrag nicht zu den vereinbarten Konditionen weiterführen will;
- wesentliche Änderungen am Hauptnutzungszweck der Anlage oder des Standorts oder an den Besitz- oder Eigentumsverhältnisse des Standorts eingetreten sind;
- Service- oder Wartungsarbeiten an der Anlage durch einen Dritten während der Laufzeit ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von WEYMANN AUFGÜGE ausgeführt werden;
- WEYMANN AUFGÜGE länger als 90 Tage nicht in der Lage ist, die Services aufgrund von Ausgenommenen Ereignissen zu erbringen;
- der Auftraggeber WEYMANN AUFGÜGE keinen Zugang zur Anlage gewährt und/ oder keine sichere Arbeitsumgebung bereitstellen kann und/oder wenn gefährliche Substanzen an der Anlage oder am Standort gefunden werden und die Situation nicht innerhalb von 30 Tagen durch den Auftraggeber behoben wird;
- die Anlage nicht die Gesetzlichen Anforderungen erfüllt oder die Anlage sonst, wie von WEYMANN AUFGÜGE festgestellt, unsicher ist und der Auftraggeber trotz Abmahnung die erforderlichen Reparaturen oder Modernisierungen der Anlage ablehnt;
- der Auftraggeber seinen sonstigen in Abschnitt 4 aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommt; oder
- aus einem anderen wichtigen Grund.

Anstatt zu kündigen, kann WEYMANN AUFGÜGE nach eigenem Ermessen auch entscheiden, die Services auszusetzen, bis der Mangel, der den Kündigungsgrund darstellt, behoben wird. Außerdem ist WEYMANN AUFGÜGE berechtigt, sämtliche angemessenen Kosten und Aufwendungen, die durch die Aussetzung und/oder Wiederaufnahme der Services entstehen, gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

Bei vorübergehender Stilllegung der Anlage ruht der Vertrag für die Dauer des geplanten bzw. vereinbarten Zeitraums. Zur Erhaltung der technischen Betriebsfähigkeit der Anlage wird für den Zeitraum der Stilllegung eine Stillstandswartung mit entsprechend angepasstem Intervall und Pauschalpreis durchgeführt.

Nach Beendigung der Stillstandswartung und vor Wiederaufnahme des regulären Wartungsbetriebs erfolgt eine Überprüfung der Anlage durch WEYMANN AUFGÜGE zwecks Ermittlung des eventuell erforderlichen Reparatur- und Ersatzteilbedarfs. Die Kosten für diese Arbeiten trägt der Auftraggeber.

Bei dauernder Stilllegung oder Demontage der Anlage erlischt der Vertrag zum Ende des laufenden Kalendermonats, sofern WEYMANN AUFGÜGE die Stilllegung oder Demontage drei Monate zuvor schriftlich angezeigt worden ist.

Für den Fall, dass der Vertrag aus irgendeinem Grund gekündigt wird, ist WEYMANN AUFGÜGE berechtigt, vom Auftraggeber die volle Bezahlung für alle Services zu verlangen, die vor dem Datum, an dem die Kündigung wirksam wird, ausgeführt wurden. Falls WEYMANN AUFGÜGE den Vertrag aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund kündigt, ist WEYMANN AUFGÜGE berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber im Sinne eines pauschalierten Schadenersatzes Kosten in Höhe 20 % des Preises geltend zu machen, den der Auftraggeber, wäre der Vertrag nicht vorzeitig durch Kündigung beendet worden, WEYMANN AUFGÜGE für die restliche Laufzeit hätte zahlen müssen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass WEYMANN AUFGÜGE durch die vorzeitige Vertragsbeendigung nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Von einem externen Anwendungsanbieter bereitgestellte Services oder Teile davon können individuell entsprechend den jeweils spezifischen Vertragsbedingungen verlängert oder gekündigt werden.

Bestimmungen, die von ihrem Sinngehalt her trotz Vertragsbeendigung weiter gelten sollen, bleiben auch nach dem Vertragsende weiterhin gültig. WEYMANN AUFGÜGE ist auch nach Vertragsende berechtigt, sämtliche WEYMANN AUFGÜGE gehörende Hardware oder Werkzeuge von der Anlage oder dem Standort abziehen.

16. ALLGEMEINE SANKTIONEN

Der Kunde bestätigt, dass weder er selbst noch seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Vertreter, Begünstigten oder ein verantwortlich handelnder Dritte nationalen oder internationalen Handelsbeschränkungen, Handelssanktionen, Embargos oder anderen restriktiven Maßnahmen unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und/oder den Vereinigten Staaten verhängt wurden („internationale Handelssanktionen“).

Sollte der Kunde oder einer seiner verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG,



Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Vertretern, Begünstigten oder ein verantwortlich handelnder Dritter, von internationalen Handelssanktionen betroffen sein, muss er WEYMANN AUFZÜGE unverzüglich darüber informieren.

Der Kunde bestätigt, dass:

- er nicht als Vermittler für oder im Namen eines Dritten handelt, der internationalen Handelssanktionen unterliegt, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt;
- er keine von WEYMANN AUFZÜGE gekauften Produkte, einschließlich Ersatzteile oder Komponenten, (a) an Parteien, die internationalen Handelssanktionen unterliegen, oder (b) an Nordkorea, Kuba, Syrien, Iran, Russland, Weißrussland, die Krim, Venezuela oder die besetzten Gebiete der Ukraine oder zur Verwendung in diesen Ländern/Gebieten verkaufen oder liefern wird, und
- er wird nicht in einer Weise handeln, die die geltenden internationalen Handelssanktionen umgeht.

WEYMANN AUFZÜGE übernimmt keine Haftung für Schäden, Kosten oder Ausgaben, die dem Kunden oder einer anderen Partei dadurch entstehen, dass WEYMANN AUFZÜGE-Produkte aufgrund von internationalen Handelssanktionen nicht liefern kann.

Wenn der Kunde direkt oder einer seiner verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG, Geschäftsführer, Vertreter oder durch einen verantwortlich handelnden Dritten internationalen Handelssanktionen unterliegt oder der Kunde anderweitig gegen diese Klausel verstößt oder sie nicht einhält, gilt dies als wesentlicher Verstoß, der WEYMANN AUFZÜGE berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Schadensersatzpflicht zu kündigen und von allen weiteren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden befreit zu werden.

Der Kunde stellt WEYMANN AUFZÜGE und seine verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen, Verfahren und Untersuchungen sowie allen Kosten, Verlusten oder Schäden frei, die durch die Nichteinhaltung dieser Klausel entstehen.

17. COMPLIANCE

WEYMANN AUFZÜGE verfügt über einen Meldekanal zur Meldung von Compliance-Bedenken.

18. KORRUPTIONSVERMEIDUNG

Bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages halten sich beide Parteien an alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Rechnungslegung, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption und Steuern. Jede Partei verpflichtet sich außerdem, weder ihr noch ihren Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder Vertretern Bestechungsgelder, Schmiergelder oder andere unzulässige Zahlungen oder Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, anzufordern, zu vereinbaren oder anzunehmen, und zwar weder direkt noch indirekt gegenüber einer Person oder Einrichtung, einschließlich eines öffentlichen Bediensteten, um ein Geschäft, einen Vorteil oder eine Vergünstigung im Zusammenhang mit dem Vertrag oder einer anderen Tätigkeit zu erhalten oder zu behalten.

19. VERSCHIEDENES

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Falls der Auftraggeber WEYMANN AUFZÜGE jedoch auffordert oder gestattet, mit der Erbringung der Services schon vor der Vertragsunterzeichnung zu beginnen, gelten die Vertragsbedingungen automatisch als vom Auftraggeber angenommen.

Die Unterzeichner des Vertrages sichern zu, dass sie ordnungsgemäss bevollmächtigt sind, den Vertrag im Namen der betreffenden Partei einzugehen. Sie haften der anderen Partei für den Schaden, der dieser aus einer vollmachtlosen Stellvertretung entstehen kann. Der Vertrag regelt mit Bezug auf die Services die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien abschliessend und ersetzt gegebenenfalls alle vorherigen Absprachen, Zusicherungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien. Hinweise oder Verweise in Dokumenten auf die allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers sind für WEYMANN AUFZÜGE nicht bindend. Der Vertrag und der Inhalt und Umfang der Services dürfen nur durch eine schriftliche Vereinbarung abgeändert werden, die von ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurde. Ein Verzicht auf Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag muss schriftlich erfolgen, um gültig zu sein. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

WEYMANN AUFZÜGE kann Subunternehmer für die Erbringung der Services einsetzen. WEYMANN AUFZÜGE kann diesen Vertrag oder das Erbringen einzelner Services ohne die Zustimmung des Auftraggebers an jedes Unternehmen innerhalb der WEYMANN AUFZÜGE-Gruppe übertragen.

Die Übertragung des Vertrages durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch WEYMANN AUFZÜGE.

Wechselt die Eigentümerschaft am Standort, an dem sich die Anlage befindet, behält der Vertrag zwischen den Parteien volle Rechtskraft und der Auftraggeber haftet WEYMANN AUFZÜGE, sofern WEYMANN AUFZÜGE den Vertrag nicht selbst kündigt, für die Zahlung des Preises bis der Vertrag abläuft, ordentlich gekündigt werden kann oder der Rechtsnachfolger des Auftraggebers mit Zustimmung von WEYMANN AUFZÜGE den Auftraggeber als Vertragspartei ersetzt. Bei einigen Digital Services ist für einen funktionierenden Betrieb möglicherweise eine Überbrückung der Zugangskontrolllösung für die Anlage und/oder den Standort erforderlich. Der Auftraggeber stimmt einer solchen Überbrückung zu und erklärt sich damit einverstanden, dass WEYMANN AUFZÜGE und/oder externe Anwendungsanbieter nicht für Schäden oder Ausgaben, die mit dieser Überbrückung im Zusammenhang stehen, haftbar gemacht werden können.

WEYMANN AUFZÜGE kann den Auftraggeber spätestens 60 Tage vor Ablauf der aktuellen Vertragslaufzeit darüber informieren, dass diese allgemeinen Vertragsbedingungen mit Beginn der nächsten Vertragslaufzeit aktualisiert werden. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe einer solchen Änderung widerspricht, gelten die neuen allgemeinen Vertragsbedingungen ab Beginn der nächsten Vertragslaufzeit. Widerspricht der Auftraggeber und sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, gelten weiterhin die aktuellen allgemeinen Vertragsbedingungen. WEYMANN AUFZÜGE verfügt über eine allgemeine

Haftpflichtversicherung und ist darüber hinaus über den Mutterkonzern abgesichert. Sollten einzelne oder Teile einzelner der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht. Eine unwirksame oder ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinngehalt und dem erstrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen resp. ungültigen Bestimmung am Nächsten kommt.